



HESSISCHER LANDTAG

21. 09. 2011

*Dem
Sozialpolitischen Ausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzesentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (HAGSchKG) und zur
Aufhebung der Verordnung über die Förderung von Beratungsstellen
nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz
Drucksache 18/4124**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 Nr. 3 Buchst. d wird wie folgt gefasst:

"d) Die Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

(3) Das Land fördert im Jahr 2012 freie Träger von Beratungsstellen zusätzlich in Höhe von 5 000 Euro je im Jahr 2012 nach Abs. 2 Satz 1 geförderter Beratungspersonalstelle; auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Die zuständige Behörde nach § 6 Abs. 1 ist berechtigt, bei den Empfängern der Fördermittel die ordnungsgemäße Verwendung der bereitgestellten Landesmittel und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen. Die Überprüfung kann vor Ort oder durch Anforderung von Unterlagen und Informationen, die die Mittelverwendung transparent machen, erfolgen."

Begründung:

Freie Träger können in den Grenzen des Versorgungsschlüssels nach § 4 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) für ihre Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 SchKG die Übernahme von mindestens 80 Prozent ihrer notwendigen Personal- und Sachkosten durch den Staat beanspruchen. Dieser Anspruch wird durch § 4 Abs. 1 und 2 erfüllt. Über diesen gesetzlichen Anspruch hinaus ist das Land bereit, in 2012 einmalig je Beratungspersonalstelle, die in 2012 nach Abs. 1 und 2 gefördert wird, zusätzlich 5.000 € zu gewähren. Dadurch verzichtet das Land zugunsten der freien Träger im Ergebnis auf die sofortige vollständige Durchsetzung der Anpassung der Förderpauschale. Die Förderung einschließlich dieser zusätzlichen Leistung darf die tatsächlichen Kosten des Trägers für die geförderte Beratungspersonalstelle nicht überschreiten.

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass der Behörde nach § 6 Abs. 1 ein Recht zusteht, bei den Empfängern der Fördermittel nach § 4 die ordnungsgemäße Verwendung der bereitgestellten Landesmittel und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen. Dies kann durch örtliche Prüfungen und durch Anforderung von Unterlagen sowie Informationen geschehen, die insbesondere die tatsächlichen Personal- und Sachkosten pro geförderter Beratungspersonalstelle belegen. Denn bei der Förderung nach Abs. 1 in Form einer Pauschale je Beratungspersonalstelle handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln. Solche öffentlichen Zuwendungen aus Steu-

ergeldern unterliegen einer besonderen Betrachtung bzw. Nachweispflicht, auch wenn sie aufgrund von gesetzlichen Vorschriften verpflichtend geleistet werden. Entsprechend § 44 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) ist daher ein Prüfrecht der zuständigen Behörde vorzusehen, um insbesondere eine Über-Förderung auszuschließen.

Wiesbaden, 21. September 2011

Für die Fraktion der CDU
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch